

LAG FW NRW o Sperlichstraße 25 o 48151 Münster

Die Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3054**

Alle Abg

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

Sperlichstraße 25, 48151 Münster
Telefon: 0251/9739 - 290
Telefax: 0251/9739 - 298
E-Mail: lagfw@drk-westfalen.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ihr Zeichen
I.1

Ihre Nachricht vom
07.09.2015

Datum
21.09.2015

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Sehr geehrte Frau Gödecke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) Stellung nehmen zu dürfen.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Anhörungsverfahren.

Für Rückfragen oder weitergehende Beratungen steht Ihnen die Freie Wohlfahrtspflege gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Jutkeit
Vorsitzender

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

**zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz
2016)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9300

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22.09.2015

Münster, 21.09.2015

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2016 Stellung nehmen zu können.

I. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Im Haushaltsplanentwurf 2016 spiegelt sich – wie schon in den Vorjahren – die Intention wider, einen Weg zwischen Konsolidierung und Fortführung des sozialpräventiven Politikansatzes der Landesregierung zu finden. Auch die aktuelle Flüchtlingssituation und die damit einhergehenden Aufgaben spiegeln sich in vielen Einzelplänen wider.

Herausforderungen der Flüchtlingssituation gemeinsam bewältigen

Die Aufnahme, Unterbringung und Integration der Flüchtlinge stellt das Land, die Kommunen und die vielen beteiligten zivilgesellschaftlichen Akteure vor eine große Herausforderung, die nur gemeinsam bewältigt werden kann.

Diese wachsende Aufgabe spiegelt sich in vielen Einzelplänen der Landesregierung mit entsprechenden aufgestockten Kostenansätzen wider. Inwieweit diese der Höhe nach im Einzelnen angemessen oder ausreichend sind, kann nicht abschließend

Seite 1 von 14

bewertet werden. Aufgrund der hohen Dynamik der Entwicklung erwarten wir, dass die Leistungen, die vorgehaltenen Strukturen, die bereitgestellten Kapazitäten und Ressourcen auf allen Ebenen unabhängig vom Planungsansatz laufend und vorausschauend an die tatsächlichen Bedarfe angepasst werden.

Vorrangiges Ziel muss es sein, von der Notversorgung in temporären Unterbringungseinrichtungen („Trocken, satt und warm“) wieder und auf Basis eines Aufnahmekonzeptes zu regulären Unterbringungseinrichtungen zu kommen, die mit Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, einer arbeitsfähigen Verfahrensberatung und dem neu geschaffenen Beschwerdemanagement konzeptionell verbunden sind.

Die zunehmende Aufweichung von Standards sehen wir kritisch, sie darf nicht zur Regel werden und als Ultima Ratio zur Bewältigung der aktuellen Situation nur temporärer Natur sein.

Insgesamt gilt es, das finanzielle Engagement von Bund und Ländern so zu stärken, dass die Gemeinden sich nicht gezwungen sehen, z.B. die Förderung von Bibliotheken, Schwimmbädern, Schulen und anderen sozialen Bereichen in Frage zu stellen. Es gilt zugleich zu verhindern, dass ein Klima entsteht, in dem bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen Humanität nachrangig wird.

Die Freie Wohlfahrtspflege sieht das Land in der Pflicht und in der Verantwortung in der Bevölkerung ein Gefühl des Wollens und des Könnens zu vermitteln und weiterhin die Bereitschaft zur Solidarität zu stärken.

Die begrüßenswerte Grundhaltung eines großen Teils der Bürgerschaft, sich freiwillig in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit zu engagieren, sollte auch nachhaltig bewahrt werden – die Freie Wohlfahrtspflege kann hier sicher einen verlässlichen Beitrag liefern. Die hierfür erforderliche Infrastruktur sollte mit der notwendigen Unterstützung des Landes hergestellt bzw. den steigenden Anforderungen angepasst werden. Mittel des Landes für die hauptamtliche Koordination ehrenamtlichen Engagements und dessen asylbezogene Qualifizierung wären wünschenswert, da gerade Kommunen, die in der Haushaltssicherung stehen, dies nicht allein bewerkstelligen können.

Es ist absehbar, dass viele der Menschen, die zu uns kommen, für längere Zeit oder für immer in unserem Land bleiben werden. Das langfristige Ziel der Integration muss deshalb frühzeitig angegangen und den Menschen eine Perspektive geboten werden. Hier bedarf es neuer konzeptioneller Ansätze, welche die Aufnahme und Unterbringung mit der Förderung der Integration in Bildung und Arbeit gestalten. Erforderlich sind frühzeitige Zugangsmöglichkeiten zu Integrations-, Sprachförder- und Qualifizierungsangeboten sowie zum Arbeitsmarkt. Es bedarf in diesem Zusammenhang eines zeitnahen Auf- bzw. Ausbaus entsprechender Angebote. Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist jedoch ausreichend bezahlbarer und geeigneter Wohnraum. Vor dem Hintergrund der bereits vielerorts angespannten

Lage auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere was die Wohnversorgung einkommensschwacher Haushalte betrifft, tritt die Freie Wohlfahrtspflege für eine deutliche Intensivierung eines öffentlich geförderten Wohnungsbaus ein.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW, die ihr angeschlossenen Dienste und die vielen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte stehen weiter bereit, das Land NRW bei der Bewältigung dieser Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Es kann grundsätzlich angemerkt werden, dass die Landesregierung die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung weiter prioritär sieht und - wie im Handlungskonzept der Landesregierung zu lesen und durch das Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen“ umgesetzt - präventive Maßnahmen verstärkt fördern will.

Die Erhöhung von zusätzlichen Mitteln (exklusive der ESF-Förderung und der notwendigen Ko-Finanzierung) der Landesregierung zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung um 1.800.000 Euro gegenüber dem Vorjahr wertet die Freie Wohlfahrtspflege als Zeichen der Landesregierung, das Handlungskonzept gegen Armut und soziale Ausgrenzung finanziell zu unterstützen.

Auch wenn der Bereich zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung hierdurch besser ausgestattet wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die Beratungsstellen davon nicht profitieren. Um wirkungsvoll Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, ist auch das vorhandene Hilfesystem realistisch in finanzieller Hinsicht auszustatten.

Als wichtiger sozialpolitischer Akteur unterstützt die Freie Wohlfahrtspflege den Ansatz der Landesregierung zur Bekämpfung von Armut und Sozialer Ausgrenzung in NRW und bringt sich entsprechend der Zusage der Landesregierung gerne personell in die Arbeit der Fachstelle für Sozialraumorientierte Armutsbekämpfung des Landes NRW ein.

Wir freuen uns, dass das seit 2014 gemeinsam mit der Landesregierung durchgeführte ESF-Modellprojekt „Schritt für Schritt“ in den Jahren 2015 bis 2017 in modifizierter Form unter dem Titel „Schritt für Schritt – Brücken bauen“ fortgeführt werden kann.

Sinkenden realen Förderungen entgegenwirken

Die Freie Wohlfahrtspflege stellt fest, dass in vielen Bereichen die Haushaltsansätze (wie auch schon in Vorjahren) unverändert fortgeführt worden sind. Anpassungen erfolgten - wenn überhaupt - oft lediglich aufgrund quantitativer Änderungen der zugrunde liegenden Ausgangsbasis. Diesem indirekten Rückgang der Förderung durch ein Absinken der realen Förderung und den damit vielfach verbundenen, in Kauf genommenen Qualitätseinbußen steht die Freie Wohlfahrtspflege kritisch

gegenüber. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege bedarf es in vielen Förderbereichen (verbesserter) Regelungen für dynamische und automatische Anpassungen an die realen Kostenentwicklungen.

Reduzierte reale Förderungen führen dazu, dass eigene Mittel der Träger, die zur Kompensation notwendig sind, für die Finanzierung von gesellschaftlich wichtigen, aber freiwilligen Leistungen, für die keine Regelfinanzierungen bestehen, zunehmend nicht mehr zur Verfügung stehen.

Keine globalen Minderausgaben für Leistungen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Mit Bezug auf die Frage 8 des Fragenkataloges

Wie beurteilen Sie die im Haushaltsentwurf enthaltenen Globalen Minderausgaben von 780 Millionen Euro sowie die Globalen Mehreinnahmen von 300 Millionen Euro? Wird der Landeshaushalt durch Globale Minderausgaben strukturell konsolidiert?

möchten wir anmerken, dass wir im Bereich der Förderungen von Angeboten und Leistungen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit keine Ansätze für Einsparmöglichkeiten sehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen aus der Bewältigung der Flüchtlingssituation, der Bekämpfung von Armut und Sozialer Ausgrenzung, der Bewältigung des demografischen Wandels und der bereits jährlich erfolgenden Absenkung der Realförderung in vielen Bereichen und damit einhergehenden finanziellen Herausforderungen für die Träger, halten wir eine Reduzierung von Ausgaben in diesen Bereichen für nicht zielführend.

Sachlich erforderlich sind in vielen Bereichen eher ein Ausbau der Leistungen bzw. Erhöhungen der Finanzierung.

II. ANMERKUNGEN ZUM GESETZENTWURF

Abschnitt 9 - Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale

§ 28 Zuwendungen – Absatz 2 Besserstellungsverbot

Der Paragraph legt fest, dass die Höhe von (Projekt-)Förderungen und Zuwendungen auf die Höhe der an vergleichbaren Beschäftigten des Landes gewährten Leistungen begrenzt ist („Kappung“). Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sollte bei (Projekt-)Förderungen und Zuwendungen der Tarif des Projektnehmers anerkannt werden. In anderen Gesetzen, wie z.B. dem SGB XI, ist festgelegt, dass Tarife anerkannt werden.

III. ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELPLÄNEN

Zu den Einzelplänen der Geschäftsbereiche der Ministerien wird nachfolgend Stellung bezogen.

Eine gesonderte Beantwortung der eingereichten schriftlichen Fragen erfolgt mit Ausnahme der unter I. getätigten Grundsatzbemerkung zur Frage 8 nicht.

Einzelplan 03 – Ministerium für Inneres und Kommunales

Kapitel 03030 - Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Die Anpassung der Haushaltsansätze im Zusammenhang mit den massiv steigenden Flüchtlingszahlen und der Unterbringung in Landeseinrichtungen werden ebenso begrüßt wie eine erneut verbesserte Refinanzierung der Kommunen und des Landschaftsverbandes.

Der erneute starke Anstieg der Beförderungskosten wird hingegen kritisch gesehen, weil diese weitgehend durch eine Verlagerung von Verwaltungsaufgaben hin zu den Orten der Landesaufnahmeeinrichtungen minimiert werden sollten.

Sehr erfreulich und erforderlich ist die deutliche Aufstockung für die „Soziale Beratung von Flüchtlingen“. Hierdurch erhalten Geflüchtete in den Fachschwerpunkten Verfahrensberatung bei den Landesunterbringungseinrichtungen, dezentrale Beschwerdestellen bei den Landesunterbringungseinrichtungen, Psychosoziale Zentren, der regionalen Beratung und der Rückkehrberatung eine wichtige Grundstruktur der Hilfe. Mit den neu aufgebauten

Seite 5 von 14

dezentralen Beschwerdestellen sollen Fehler und Mängel sofort im Alltag erkannt und behoben werden. Zur Stabilisierung des breiten bürgerschaftlichen Engagements wird angeregt, in den kreisfreien Städten und Kommunen Fachstellen zur asylrechtskundigen Qualifizierung der Ehrenamtlichen aufzubauen.

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Weiterbildung

Kapitel 05300 – Schule gemeinsam

Titelgruppe 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

Für die Landesförderung der Offenen Ganztagschule (OGS) ist der Ansatz des Haushaltsplanentwurfes gegenüber den Vorjahren um ca. 6,86 Millionen Euro gestiegen. Hiermit wird ermöglicht, dass erstmals nach mehreren Jahren wieder eine 1,5%ige Steigerung der Pauschalen aus Landesmitteln finanziert wird.

Allerdings hat die Freie Wohlfahrtspflege seit längerem und wiederholt darauf hingewiesen, dass bereits die Kostensteigerungen der letzten Jahre nicht durch erhöhte Landeszuschüsse ausgeglichen wurden und dargelegt, dass auch die jetzt angekündigte Erhöhung nicht ausreichend sein kann (vgl. Diskussion KiBiz-Pauschalen).

Neben den finanziellen Engpässen der Träger der OGS durch die nicht auskömmliche Finanzierung weist die Freie Wohlfahrtspflege darauf hin, dass die grundsätzliche Finanz- und Personalausstattung der OGS nur in wenigen Kommunen ausreichend ist. Insbesondere um eine stärkere, individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen, müssen strukturelle Verbesserungen der Ausstattung vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung vom 22. April 2015 zum Thema „Pädagogische Qualität der Offenen Ganztagschule stärken und Angebote bedarfsgerecht ausbauen“ hin (Drucksache Stellungnahme: 16/2697).

Einzelplan 07 - Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Kapitel 07030 – Familiendienste und Familienhilfen

Titelgruppe 70 Erläuterung Nr. 6

Familienbildung: Gebührenerlass für sozial benachteiligte Familien, gebührenfreier Elternkurs

Bei dem Haushaltsansatz handelt es sich um eine seit 2014 um insgesamt 720.000 Euro gekürzte Haushaltsposition. Die verfügbaren Fördermittel sind weder in der Höhe ausreichend noch in der Form angemessen. Sie sind für ganzjährig durchgeführte Aktivitäten der Familienbildung vorgesehen, die die Zugangsmöglichkeiten von Personen in schwierigen, persönlichen oder sozialen Lebenssituationen oder aus bisher nicht erschlossenen Zielgruppen, Communities

Seite 6 von 14

und Sozialräumen zu Bildungsangeboten der Familienbildung erleichtern sollen. Weiterhin ist die Sonderförderung darauf ausgelegt, eine notwendige systemische Beteiligung von Familien an Bildungsangeboten insgesamt zu ermöglichen.

Durch die vorgenommenen Haushaltskürzungen sind die dringend notwendigen Angebote der Familienbildung nur bedingt planbar. In Aussicht gestellt werden Zufließmittel aus Einsparungen in anderen Haushaltspositionen. Diese sind und bleiben jedoch ungesichert und werden die Größenordnung der Kürzungen (um 720.000 Euro) nach unseren Erwartungen nicht erreichen. Entsprechend hohe Belastungen der Familienbildungseinrichtungen und Träger durch die z. T. erheblichen Risikoübernahmen sind die Folge.

Weiterhin ist perspektivisch davon auszugehen, dass deutlich mehr Fördermittel, z.B. für ElternStart NRW-Angebote, benötigt werden. Der Bekanntheitsgrad dieser kostenfreien Angebote erhöht sich zunehmend und immer mehr Eltern fordern sie ein. Die Auswertung der Evaluation ELTERNSTART NRW hat sehr deutlich gezeigt, wie effektiv diese Mittel genutzt werden und wie sie dazu führen, dass (auch eher bildungsferne) Familien neue Zugänge zu Bildungs- und Unterstützungsangeboten darüber finden (Anmerkung: Die Veröffentlichung des aktuell noch mit Sperrvermerk versehenen Evaluationsberichtes ist seitens des Ministeriums für Oktober geplant).

Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen Titelgruppe 68 und Titelgruppe 70 Erläuterung Nr. 90 Schuldnerberatung und Verbrauchinsolvenzberatung

Die beiden für den Bereich der Verbraucherinsolvenzberatung relevanten Positionen (Titelgruppe 68 - Zuschüsse an anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen - sowie Titelgruppe 70 - Zuschüsse zur Förderung von Fachberatung) sind gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsentwurf 2016 der Höhe nach unverändert geblieben (5.050.900 Euro bzw. 326.600 Euro).

Für die Beratungsstellen bedeutet dies ein weiteres Auseinanderdriften von realen Kosten zur Refinanzierung, da seit 2011 keine ausreichende Aufstockung der Mittel erfolgt ist, um die Tarifsteigerungen anteilig nachzuvollziehen. Auch die letztmalige Steigerung in 2011 hat nur die Hälfte der angemessenen Forderungen beinhaltet. Des Weiteren fordern wir einen zusätzlichen quantitativen Ausbau in NRW, da die Beratungskapazitäten die Nachfrage seit Jahren nicht decken. Dies wird auch im jährlichen Controlling-Bericht des Landes deutlich.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Fachberaterzuschüsse seit 1999 nicht erhöht worden sind. Diese Zuschüsse ersetzen den Trägern schon lange nicht mehr den Anteil der Personalkosten, der 1999 für diese Aufgaben vereinbart wurde.

Kapitel 07030 – Familiendienste und Familienhilfen

Titelgruppe 70

Kooperation Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren

Nach wie vor sind die in den Standards/Richtlinien vorgeschriebenen, verbindlichen Kooperationsleistungen der Familienberatung und Familienbildung in den Familienzentren nicht im Haushaltsplan des Landes abgesichert. Dies führt von Jahr zu Jahr erneut zu einer Planungsunsicherheit für die Träger und Einrichtungen.

Wir fordern, dass für diese zusätzlichen Angebote der Familienbildung und -beratung in den Familienzentren strukturell eine Verlagerung der als Zufließmittel ausgewiesenen Ansätze in die ordentliche Haushaltsposition erfolgt, die seitens der Landesregierung vor einigen Jahren gerade zu diesem Zweck eingerichtet worden ist.

Durch den erfolgten quantitativen Ausbau der Familienzentren bei gleichzeitiger Festschreibung der gesamten Fördermittel ist die Förderung pro Kooperationsvertrag, und damit auch der Kooperationsleistungen, deutlich gesunken. Auch zukünftig werden diese Kooperationsleistungen zunehmend mit dem Aspekt der Aktivitäten in sozial benachteiligten Sozialräumen allein schon deshalb anwachsen, weil es eine kontinuierliche Zunahme an zertifizierten Familienzentren in NRW gibt und wohl auch weiterhin geben wird.

Dieser zu erwartende mengenmäßige Zuwachs und der bereits erfolgte Zuwachs erfordern eine Erhöhung der im Haushaltsplan eingestellten Landesförderung, damit die Förderung pro Kooperationsvertrag nicht weiter absinkt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass selbst bei einer gleichen Zahl an Kooperationsverträgen die Realförderung aufgrund von Sach- und Personalkostensteigerungen sukzessive sinkt.

Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe

Titelgruppe 90 - Pauschalen nach § 21 Abs. 1. Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Schon mit der Einführung des neuen pauschalierten Finanzierungssystems auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz - haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen als verantwortliche Trägergruppen für die Kindertageseinrichtungen in NRW darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgesehene Finanzierung dauerhaft nicht auskömmlich ist.

Die gesetzlich festgeschriebene jährliche Steigerung um 1,5 % fängt schon allein die durch die tariflichen Vereinbarungen eingetretenen erheblichen zusätzlichen Kosten nicht auf. Diese Hinweise wurden seitens der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in verschiedenen Anhörungen und in den Verfahren zur Revision des KiBiz gegenüber den politischen Fraktionen und dem Ministerium immer wieder deutlich benannt und auch auf die mögliche Gefährdung der Aufrechterhaltung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen aufgrund der finanziellen Schiefelage hingewiesen.

Durch den Landesgesetzgeber wurden im Zuge der Revisionen des KiBiz

wesentliche Anregungen und Kritikpunkte der Freien Wohlfahrtspflege zwar aufgenommen und umgesetzt. Leider ist jedoch dem berechtigten Anliegen der Träger zur Erhöhung der Pauschalen bislang nicht gefolgt worden, sondern unter dem Druck einer möglichen Konnexitätsrelevanz wurden bis heute spürbare Entlastungen für die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht umgesetzt. Der zügige und umfassende Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren, an dem sich die Freien Träger in großem Umfang beteiligt haben, hat aufgrund der notwendigen qualitativen Rahmenbedingungen noch zusätzliche Belastungen ausgelöst, ohne dass sich dies auf der anderen Seite in der Höhe der Pauschalen auswirkt.

Unter dem Eindruck der noch nicht abgeschlossenen laufenden Tarifverhandlungen, deren Ergebnis in den Grundzügen auch von den Freien Trägern übernommen werden muss, gehen die Träger von Kindertageseinrichtungen von einer weiteren deutlichen Personalkostensteigerung aus.

Nach diversen Gesprächen mit Vertreter/innen der Landtagsfraktionen in den vergangenen Wochen erwarten wir, dass im Zuge der anstehenden Haushaltsberatungen für 2016 strukturelle Verbesserungen in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung eintreten, die es den Trägern ermöglichen, den laufenden Betrieb ihrer Einrichtungen sicherzustellen. Dauerhaft muss die Finanzierung durch Beteiligung des Landes, der Kommunen und der Träger gewährleistet werden.

Losgelöst von der Frage einer grundsätzlichen Neuausrichtung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen, benötigen die Träger zur Absicherung der Weiterführung des laufenden Betriebes der Einrichtungen kurzfristig eine Lösung, die bereits mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 zum Tragen kommen muss. An verschiedenen Stellen diskutierte Maßnahmen, wie die Einrichtung eines Notfallfonds, können allenfalls flankierend zur Unterstützung besonders betroffener Kindertageseinrichtungen dienen. In Anbetracht der grundsätzlichen Finanzierungsproblematik muss aber eine Lösung für alle Einrichtungen gefunden werden.

Einzelplan 11 - Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Es kann festgehalten werden, dass es beim Haushaltsplan des MAIS zu einer Überrollung gekommen ist. Lediglich 153.000 Euro wurden von Titel 686 249 nach Kapitel 11010 Titel 547 12 verschoben. Allerdings geht aus dem Titel 68668 249 „Zuschüsse an Sonstige“ nicht hervor, wie die Einzelpositionen aussehen.

Kapitel 11 029: Arbeit und Qualifizierung

Kapitel 11 032: gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Die Größenordnung von 113 Millionen Euro im Kapitel 11029 und die mehr als 127 Millionen Euro im Kapitel 11 032 für gemeinschaftlich mit der EU finanzierten Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen sind kein Beleg, dass die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sinnvoll und zielführend umgesetzt wird und im nächsten Haushaltsjahr weiter vorangetrieben werden kann.

Im letzten Jahr und im laufenden Jahr haben wir deutliche Schwierigkeiten bei der

Umsetzung der Potenzialanalysen. Die Berufsbildungs- und Jugendberufshilfeträger klagen über viel zu gering ausgelegte Entgelte, die für eine qualifizierte Berufsorientierungsmaßnahme an Haupt-/Real-/Gesamtschulen nicht ausreichen. Aufgrund der neuen Vorgaben, diese Aufträge landes- bzw. bei größeren Margen sogar europaweit ausschreiben zu lassen, sind in diesem Jahr an vielen Standorten Anbieter ohne regionalen Bezug zu Schulen, Arbeitgebern oder den notwendigen sozialen Netzwerken zum Zuge gekommen. Diese Entwicklung sehen wir äußerst kritisch, da unseres Erachtens nur durch eine enge und nachhaltige wirkende Verzahnung der Akteure vor Ort eine qualitätsvolle Arbeit geleistet werden kann. Eine finanzielle Erhöhung der Landesanteile an der wichtigen präventiven Berufsorientierungsmaßnahme vermissen wir.

Aus den Regionen und der kommunalen Koordinierung werden Klagen über Qualitätsmängel im System KAoA hörbar, denn die bisher zur Verfügung stehenden Mittel für eine bestimmte definierte Zielgruppe werden nun über ein entsprechend reduziertes Angebot auf alle Jugendlichen einer Jahrgangskohorte übertragen, unabhängig davon ob Schüler oder Jugendliche diese Hilfe benötigen. So muss man davon ausgehen, dass diejenigen Jugendlichen, die eine umfangreichere Förderung benötigen, diese nur vermindert erhalten.

Eine im Haushaltsplan des Landes nachvollziehbare Fördermittelverteilung im Landesvorhaben KAoA vermissen wir, um bspw. zu sehen, wieviel Mittel für die Berufsorientierung oder für zusätzliche Maßnahmen an den jeweiligen Schultypen und in den Regionen eingesetzt werden. Wichtig ist auch, wie viele Mittel in die Finanzierung der kommunalen Koordinierung fließen und wie die möglichen Fördermöglichkeiten von den Regionen genutzt werden.

Eine zentrale Herausforderung der kommenden Jahre in KAoA sehen wir nicht berücksichtigt. Tausende von jungen Flüchtlingen in den allgemeinbildenden Schulen, in den Berufsschulen, aber auch außerhalb der Berufsschulpflicht werden zu einer weiteren Zielgruppe von KAoA. Zum einen stellt sich die Frage, ob das standardisierte KAoA- System, das in seiner Logik bereits jetzt benachteiligte Jugendliche nicht ausreichend berücksichtigt, überhaupt für die Bewältigung dieser Problemlage geeignet ist. Eine Anpassung von KAoA erscheint dringend erforderlich. Neue erweiterte Integrationsmodule für diese Zielgruppe werden benötigt und sind in das örtliche System einzuweben, zusätzliche Standardelemente sind vermutlich unumgänglich. Eine entsprechende Mittelerhöhung haben wir im Landeshaushalt für KAoA nicht gesehen, so dass eine Nachsteuerung erforderlich erscheint.

Kapitel 11 050 – Inklusion

Titel 686 50 – Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine

Die Freie Wohlfahrtspflege nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Haushaltsansatz gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Millionen Euro auf nunmehr 2,7 Millionen Euro erhöht wurde. Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt den in den Erläuterungen formulierten Ansatz, dass die Mittel der Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit dienen

und damit insbesondere die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine gestärkt werden soll. Mit der Erläuterung, dass der höhere Mittelansatz der Ausweitung der Förderung durch die Einführung einer kombinierten Basis- und Prämienförderung dienen soll, wird eine Forderung der Freien Wohlfahrtspflege aufgegriffen und umgesetzt.

Die Erhöhung der Mittel für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine geht in die richtige Richtung und ist ein erstes Signal zur Stärkung der Arbeit der Betreuungsvereine. Gleichwohl stellt die Freie Wohlfahrtspflege fest, dass der Haushaltsansatz 2016 des Landes NRW nicht ausreicht, um die entstehenden Kosten im Querschnittsbereich zu decken.

Eine Erhebung der Gesamtkosten für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2012 führt zu dem Ergebnis, dass die Betreuungsvereine deutlich mehr finanzielle Mittel einsetzen, als sie durch die Landesförderung erhalten. Die Differenz betrug im Jahr 2012 rund 2,6 Mio. Euro und ist durch Kostensteigerungen im Bereich der Personal- und Sachkosten weiterhin angestiegen.

Die Zahlen machen deutlich, dass die Betreuungsvereine weit mehr Ressourcen für die Wahrnehmung des Auftrages des Gesetzgebers einsetzen als über die Landesförderung refinanziert werden. Das gilt für das Aufgabenfeld der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung ebenso wie für das der Vorsorgevollmachten und der Beratung von Bevollmächtigten. Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags durch die Arbeit der Betreuungsvereine ist nicht mehr gesichert. Aufgrund der finanziellen Unterdeckung können die Betreuungsvereine ihre Leistungen im Aufgabenfeld der Querschnittsarbeit zukünftig nicht bzw. nicht mehr in dieser Qualität und dem Umfang erbringen.

Aktuell haben bereits fünf nordrhein-westfälische Betreuungsvereine aus wirtschaftlichen Gründen ihre Arbeit eingestellt bzw. werden sie in Kürze einstellen müssen. Es sind Betreuungsvereine in Duisburg, Bielefeld, Köln, Recklinghausen und Remscheid. Davon direkt betroffen sind 22,5 Vollzeitstellen, 772 beruflich geführte Betreuungen und 256 ehrenamtlich geführte Betreuungen. Es ist davon auszugehen, dass der damit verbundene Wegfall der ehrenamtlichen Betreuungen zu erheblichen Kostensteigerungen im Justizhaushalt führen wird.

Vor dem Hintergrund der unzureichenden Finanzierung fordert die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

- das bisherige Fördermodell durch ein neues Fördermittel, bestehend aus einem Mix aus Basis- und Prämienförderung, zu ersetzen,
- die Richtlinien zur Förderung der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen dahingehend weiterzuentwickeln bzw. zu ändern, dass auch die Leistungen

der Betreuungsvereine zur Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten angemessen finanziert werden und

- im Landeshaushalt für das Jahr 2016 eine Erhöhung des Haushaltstitels für die Finanzierung der Querschnittsarbeit vorzunehmen. Nach Berechnungen der Freien Wohlfahrtspflege sollte dieser Ansatz bei 4,5 Mio. Euro liegen.

Nur so kann der Vorrang von Vollmachten zur Vorsorge und eine Förderung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung auch zukünftig sichergestellt werden. Eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine bewirkt, dass die Schließung von Betreuungsvereinen mit der Aufgabe der Querschnittsarbeit verhindert und eine damit einhergehende Kostensteigerung im Haushalt der Justiz vermieden würde.

Kapitel 11 060 - Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Der Sicherung und Vertiefung des gesellschaftlichen Konsenses zur Aufnahme und Integration Zugewanderter, insbesondere der den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge, wird in den kommenden Jahren eine wichtige Rolle zukommen. Bereits in den vergangenen Monaten haben die Integrationsagenturen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege ihre Aktivitäten in den Förderbereichen Bürgerschaftliches Engagement, interkulturelle Öffnung, sozialräumliche Integrationsarbeit und Antidiskriminierungsarbeit in hohem Maße fokussiert auf die Stärkung der Hilfsbereitschaft der Bevölkerung, die Koordination von ehrenamtlichem Engagement und die Erstorientierung im neuen Lebensumfeld der den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge. Mit der steigenden Zahl neuer Zuweisungen und Flüchtlingsunterkünfte an bereits vorhandenen und neuen Standorten wächst der Bedarf für entsprechende Leistungen täglich an. Hier ist ein struktureller Ausbau dringend erforderlich, zumal alle Fachleute davon ausgehen, dass der massive Andrang Zuflucht Suchender bis auf weiteres anhalten wird.

Nicht aus dem Blick geraten darf, dass in Nordrhein-Westfalen zeitgleich ein erheblicher Anstieg von Zuwanderern aus EU- wie aus Drittstaaten zu verzeichnen ist, die ebenfalls unterstützender Angebote im Bereich Integration bedürfen

In Anbetracht der deutlich angewachsenen Herausforderung, die gesellschaftlichen Teilhabe von anerkannten Geflüchteten mit zu gestalten, die nachhaltige Unterstützung von bürgerschaftlich Engagierten zu organisieren und Angebote zur interkulturellen Orientierung zu geben, ist eine Erhöhung des Titels zwingend notwendig.

Einzelplan 15 - Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Kapitel 15 044 - Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Titelgruppe 60 - Ausbildung Altenpflegefachkraft

Der Haushaltsansatz wurde von 2015 überrollt. Die Gesamtsumme ist mit 60 Millionen Euro gleich geblieben. Die Höhe des Förderbudgets für die Ausbildung der Altenpflegefachkräfte ist in den Jahren zuvor stetig gestiegen. Wie in den Vorjahren ist hier jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in dieser Erhöhung lediglich die extensive Ausweitung der Förderung der Schulplätze widerspiegelt.

Der vorliegende Haushalt geht von einer seit mehreren Jahren unveränderten und auskömmlichen Pro-Kopf-Förderung von aktuell 280 Euro pro Monat aus. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert die Erhöhung der Finanzierung der Schulkosten auch für staatlich anerkannte Fachseminare der Altenpflege auf Basis der realen Kosten der theoretischen Ausbildung in der Höhe der Kosten der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, mindestens aber 360 Euro pro Monat zur qualitativen Absicherung der Schulausbildung (*Siehe auch Stellungnahme der LAGFW zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsberufe - Anhörung im Ausschuss des Landtages für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22.10.2014 – Drucksache 13/2182*).

Kapitel 15 044 - Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Anmerken möchten wir vorab, ob es sich bei den Verschiebungen von 777.500 Euro aus Titelgruppe 62 und 1.400.000 Euro aus Titelgruppe 90 in die Kapitelgruppe 15010 tatsächlich um sächliche Verwaltungsausgaben handelt und wie die Höhe zu begründen ist.

Titelgruppe 62 – Ausbildung in der Altenpflege, Familienpflege und Modellversuche der Pflegeausbildung

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden. Hier besteht die Gefahr, dass die Mittel für die Altenpflegehilfeausbildung (bisher 660 Plätze in NRW mit 3.360 Euro Förderung pro Teilnehmer und Jahr) und für die Familienpflegeausbildung (bisher 300 Plätze in NRW mit 3.360 Euro Förderung pro Teilnehmer und Jahr), was insgesamt bereits 3.225.600 Euro der veranschlagten Gesamtsumme von 3.291.600 Euro ausmacht, zugunsten der Modellstudiengänge reduziert werden. Eine Reduzierung der Mittel für die Altenpflegehilfe und Familienpflege wird von der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt.

Titelgruppe 90 - Landesförderplan zur Stärkung und Qualifizierung der Strukturen der Altenhilfe und pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen

Die im Landesförderplan aufgeführten Antragsberechtigten sind zu einem großen Teil die Kommunen. Sie sind sicherlich im Rahmen ihrer sozialen Daseinsfürsorge für die Gestaltung der Quartiersarbeit und Pflege verantwortlich. Um eine Versorgungssicherheit für ältere Menschen zu garantieren, sind jedoch alle sozialen Akteure in der kommunalen Familie zu beteiligen. Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW ist Trägerin einer Vielzahl von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für ältere Menschen und deren Angehörige und deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass sie aus wesentlichen Förderbereichen ausgeschlossen ist. In den Förderbereichen 1 - 4 und 9 - 12 ist eine Antragstellung für die Träger von Angeboten für ältere Menschen, Pflegebedürftige und deren Angehörige der Freien Wohlfahrtspflege nicht möglich.

Kapitel 15080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Titelgruppe 64 - Bekämpfung erworbener Immunschwäche (Aids)

Der Gesamtansatz für die Titelgruppe 64 ist überrollt. Innerhalb der Titelgruppe sind die bisherigen Mittel für die Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV - infizierte Personen" in Höhe von 35.000 Euro dem Bereich Youth-Work / Zielgruppenspezifische Aidsprävention zugeschlagen worden.

Der Gesamtansatz ist seit mehreren Jahren unverändert und berücksichtigt weder gestiegene Sach- und Personalkosten noch notwendige Weiterentwicklung der Prävention und Hilfen.

Kapitel 15080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Titelgruppe 71 - Bekämpfung der Suchtgefahren

Die Titelgruppe ist im Wesentlichen überrollt. Die kommunalisierten Landesmittel (Fachpauschale) sind wie erwartet in gleicher Höhe wie 2015 eingestellt. Der Mittelansatz für Präventionsmaßnahmen wurde um 122.000 Euro erhöht.

Die Gesamtmittel für die Bekämpfung der Suchtgefahren sind seit einer Kürzung um über 3 Millionen Euro seit etlichen Jahren auf einem Gesamtniveau von circa 9,5 Millionen Euro eingefroren. Aufbau und Weiterentwicklung der Hilfesysteme und notwendige Anpassung aufgrund neuer Suchtmittel / Suchtformen usw. gehen ausschließlich zu Lasten der Kommunen und der freien Träger.

Münster, 21.09.2015